



1871

Vertrag

zwischen dem Maximalvereine der städtischen Gewerkschaft  
zu Ulm einerseits und der Stadtgemeinde Neu-Ulm  
andererseits, welche durch die Zustimmung der beiden  
seitigen Gemeinden = Collegien der nachstehenden Max-  
trag abgeschlossen.

§. 1.

Die Stadtgemeinde Ulm als Kapitalverein der in  
ihren Gemeinden befindlichen Gewerkschaft verpflichtet  
sich für alle öffentlichen Straßen und Plätze der Ge-  
meinde Neu-Ulm, welche jetzt schon bestehen oder  
welche in der Folge noch zur öffentlichen Benutzung  
herangezogen werden können, die Belichtung und  
Gebäude zu liefern, und zwar auf die unten beschriebene  
Weise von 25 Jahren, beginnend mit dem 1. Januar  
1872. und endigend mit dem 31. Dezember 1896.

Die Gemeinde Neu-Ulm verpflichtet sich mit  
Bezugnahme darauf, dass von der Gemeinde Ulm die  
Gebäudeaufsätze auf eigenen Kosten abzugeben sind  
dafür zu wirken, dass während der Vertragsdauer  
kein Konkurrenzverhältnis in Neu-Ulm nicht eingetreten  
findet und wird zu diesem Zwecke eine Ganzseitige  
Lage zur Benutzung der Gemeindeflächen beifolgende Lage-  
nung eines gewissen bestimmten Gebäudes vorzuzug-  
en.

Mitt. die Gemeinde Neu-Ulm der vorgenom-

Ausschnitt aus dem Entwurf des Vertrags über Gaslieferungen an Neu-Ulm, 14. Nov. 1871 (StadtA Ulm, B 813/402 Nr. 3/10)

*„ Vertrag*

*Zwischen dem Verwaltungsrath des städtischen Gaswerks zu Ulm einerseits und der Stadtgemeinde Neu-Ulm andererseits, wurde heute unter Zustimmung der beiderseitigen Gemeinde-Collegien der nachstehende Vertrag abgeschlossen.*

*§ 1*

*Die Stadtgemeinde Ulm als Besitzerin des in ihrer Gemeinde befindlichen Gaswerks verpflichtet sich für alle öffentlichen Straßen und Plätze der Gemeinde Neu-Ulm, welche jetzt schon bestehen oder welche in der Folge noch zur öffentlichen Benützung herangezogen werden mögen, die Beleuchtung mit Gas zu liefern, und zwar auf die ununterbrochene Dauer von 25 Jahren, beginnend mit dem 1. Januar 1872 und endigend mit dem 31. Dezember 1896.*

*Die Gemeinde Neu-Ulm verpflichtet sich, mit Rücksicht darauf, daß von der Gemeinde Ulm die Gasröhrenfahrt auf eigene Kosten ausgeführt wird dahin zu wirken, daß während der Vertragsdauer eine Concurränzanstalt in Neu-Ulm nicht Eingang findet und wird zu diesem Zwecke eine Genehmigung zur Benützung der öffentlichen Straßen behufs Legung einer zweiten fremden Gasröhrenfahrt verweigern.“*

Der Vertrag ist ein frühes Beispiel für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der beiden Städte. Es fällt auf, dass zu diesem Zeitpunkt nur von der Beleuchtung öffentlicher Straßen und Plätze die Rede ist, noch nicht von der Versorgung von Privathaushalten, die später dazu kam.

Fortgesetzt wurde diese Zusammenarbeit auf dem Energiesektor mit dem gemeinsamen Bau des Illerkanals und den Stromkraftwerken Ludwigsfeld und Neu-Ulm (bei der Jakobsruhe) im Jahre 1910.